

**Umweltbericht**  
zur  
**26. Änderung des Regionalplans der Planungsregion Ingolstadt (10);  
Teilfortschreibung des Kapitels B III „Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“**

**Stand: 25.03.2014**

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurf einer Regionalplanfortschreibung ein Umweltbericht zu erstellen.

**1. Vorgezogene Beteiligung (Scoping) zur Prüfung der Umweltauswirkungen der Regionalplan-Fortschreibung**

Gemäß Art. 15 Abs. 3 BayLplG wird der Umweltbericht auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden kann. Bei Regionalplan-Fortschreibungen sind dies die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, obersten Landesbehörden. Zur Einholung der Stellungnahmen und zur Prüfung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Regionalplan-Fortschreibung für die Erstellung des Umweltberichts wurden in diesem vorgezogenen Anhörungsverfahren (Scoping) vom 31.03. bis 30.04.2014 das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, die Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, das Landesamt für Umwelt und die Sachgebiete Städtebau, Bauordnung (34.2), Technischer Umweltschutz (50), Naturschutz (51) und Wasserwirtschaft (52) sowie das Luftamt Südbayern (25) an der Regierung von Oberbayern beteiligt.

**2. Kurzdarstellung des Inhalts und des Ziels der Regionalplan-Fortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen**

**2.1 Inhalt und Zielsetzung**

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im LEP, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2013 (GVBl 2013, S. 550), in Kraft getreten am 01. September 2013, festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region fest.

Die Teilfortschreibung des Regionalplan-Kapitels B III „Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“ dient dazu, die Festlegungen zu den Nutzungsbeschränkungen der Lärmschutzzonen im Regionalplan der Planungsregion Ingolstadt ersatzlos zu streichen. Im LEP sind keine Festlegungen zur Ausweisung von Lärmschutzzonen im Regionalplan mehr enthalten. Gem. § 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W) gilt für die Flugplätze München, Nürnberg, Salzburg, Oberpfaffenhofen, Ingolstadt-Manching und Lechfeld das Ziel B V 6.4.1 aus der Anlage der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 650), bis zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den jeweiligen Flugplatz nach § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) fort. Für den Flugplatz Neuburg/Zell ist seit 1. Juni 2013 die entsprechende Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Neuburg (FluLärmV

ND, GVBl. S. 324, BayRS 96-1-3-W) in Kraft. Für den Flugplatz Ingolstadt/Manching tritt die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Ingolstadt/Manching am 1. April 2014 in Kraft (FluLärmV IN, GVBl. S. 72, BayRS 96-1-4-I). Mit dem Inkrafttreten der beiden Verordnungen sind die Festlegungen im Regionalplan Ingolstadt nicht mehr erforderlich und stehen bei der Umsetzung sogar teilweise in Konflikt mit den nach aktueller Rechtslage ermittelten Lärmschutzbereichen. Daher ist auch zu Schaffung einer eindeutigen Rechtslage der Entfall der entsprechenden Festlegungen im Regionalplan erforderlich.

## **2.2 Beziehungen zu anderen relevanten Planungen und Programmen**

Durchgängiger Maßstab des Landesentwicklungsprogrammes ist die nachhaltige Raumentwicklung. Leitziel der Landesplanung sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen. Gem. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 soll der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sichergestellt werden. Eine an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung orientierte gemeindliche Planung zur Ausweisung von Bauflächen erfordert, dass in diesen dahingehend gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen gewährleistet sind. Gem. BayLplG Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 enthalten Regionalpläne Festlegungen u.a. zur Gesundheit, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind. Mit der Novelle des FluLärmG vom 31. Oktober 2007 wurden zeitgemäße Lärmschutzstandards für das Flughafenumland festgelegt. Nach diesen werden die in den entsprechenden Rechtsverordnungen der Landesregierung festgelegten Lärmschutzbereiche unter Berücksichtigung des aktuellen und voraussehbaren Flugbetriebes ermittelt. Liegt somit für einen Flugplatz eine entsprechende Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs rechtskräftig vor, ist dadurch sichergestellt, dass dieser Belang hinreichend fachrechtlich gesichert ist. Eine eigene Festlegung im Regionalplan ist damit nicht mehr vorgesehen. Die Streichung des Kapitels B III 5 des Regionalplanes Ingolstadt fügt sich somit in den übergeordneten Rahmen des BayLplG sowie des LEP und konkretisiert diesen auf regionaler Ebene. Auf der Ebene der Regionalplanung wiederum verändert der Wegfall des Kapitels nichts an der grundsätzlichen Konzeption des Regionalplans und dem Verhältnis mit den anderen Fachkapiteln, da dessen Regelungsinhalt durch die Umsetzung des FluLärmG abgelöst wird.

## **3. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Planes**

Aufgrund einer insgesamt positiven wirtschaftlichen Entwicklung und eines stetigen Bevölkerungszuwachses besteht in der Region Ingolstadt und hier insbesondere im Umfeld der zentralen Orte mit einem guten Arbeitsmarkt sowie an Verkehrsachsen ein hoher Bedarf an Siedlungsflächen. In den durch die bestehenden, regionalplanerisch festgelegten Lärmschutzzonen betroffenen Gemeinden sind die Möglichkeiten der Wohnbauentwicklung eingeschränkt. Bei Nichtumsetzung der Fortschreibung würden die bislang bestehenden, nicht der aktuellen Rechtslage entsprechenden Beschränkungen für die Ausweisung von Siedlungsflächen, insbesondere hinsichtlich Bauflächen mit Wohnnutzung in den Gemeinden weiter rechtsgültig bestehen bleiben und stünden damit stellenweise in Konflikt mit den entsprechend der aktuellen Rechtslage festgelegten Lärmschutzbereichen gem. FluLärmG. Die vorliegende Fortschreibung des Regionalplanes soll einen einheitlichen Bewertungsmaßstab gewährleisten und Konflikte in der Rechtsauslegung vermeiden.

## **4. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

Durch den Entfall der bisherigen Festlegungen zu den Nutzungsbeschränkungen der Lärmschutzzonen im Regionalplan der Planungsregion Ingolstadt ergeben sich zunächst keine grundsätzlich veränderten Auswirkungen auf die Umweltmerkmale des

Planungsbereiches. Allerdings richtet sich eine Steuerung der kommunalen Bauleitplanung und somit der Möglichkeiten einer baulichen Entwicklung einer Gemeinde dann an den aktuellen Regelungen des FluLärmG bzw. der entsprechenden Rechtsverordnungen der Landesregierungen. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass sich Bereiche ergeben, in denen bislang eine kommunale Bauleitplanung insbesondere mit dem Ziel, Gebiete für eine Siedlungsentwicklung mit Wohnnutzung auszuweisen, nicht möglich war, nach den neuen Regelungen jedoch nunmehr möglich ist. Üblicherweise besteht in diesen Gebieten, die potentiell beplant werden könnten, bislang eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung unterschiedlicher Intensität. Bei naturschutzfachlich hochwertigen Flächen stehen jedoch meistens diese Belange einer entsprechenden Planung entgegen. Die konkreten Auswirkungen einer ggf. zukünftig geplanten Bebauung werden im Rahmen der Bauleitplanung im Umweltbericht entsprechend detailliert abgearbeitet.

## **5. Auf internationaler oder nationaler Ebene festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung**

Derzeit sind aus der Sicht der Regionalplanung keine Umweltschutzziele bekannt, die der gegenständlichen Regionalplan-Fortschreibung entgegenstehen.

## **6. Prüfung von Alternativen**

Aufgrund der Konkretheit, der thematischen Beschränkung und der gegebenen Rechtslage ist das Vorhaben alternativlos. Insbesondere da der Regelungsinhalt der zur Streichung vorgesehenen Abschnitte durch eine aktuelle Rechtsnorm gleichwertig ersetzt wird. Daher erübrigt sich die Prüfung räumlicher Alternativen. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den SUP-Anforderungen nicht der Prüfpflicht (vgl. Bayerischer Landtag Drs. 15/1667).

## **7. Maßnahmen zur Überwachung**

Maßnahmen zur Überwachung der Ziele und Grundsätze der Regionalplan-Fortschreibung bezüglich möglicher Auswirkungen auf die Umwelt erfolgen im Zuge der Beteiligung des Planungsverbandes Region Ingolstadt auf den nachfolgenden Planungsebenen.

## **8. Nichttechnische Zusammenfassung**

Der vorliegende Umweltbericht dient der Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen der sechszwanzigsten Änderung des Regionalplanes Ingolstadt (10). Durch die Fortschreibung sollen die entsprechenden textlichen und zeichnerischen Festlegungen sowie die Karten „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Neuburg/Zell 3 - Tektur 2“ und „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Ingolstadt/Manching - Tektur 1“ komplett entfallen. Die Kapitelbezeichnung sowie das Inhaltsverzeichnis sollen entsprechend angepasst werden. Eine Alternative für die Regionalplan-Fortschreibung gibt es nicht.